

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Zusatzartikel «Betriebseinstellung aufgrund einer Pandemie»

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen die Rechte des Kunden in einer Ausnahmesituation in Zusammenhang mit einer erneuten Betriebsschliessung beschreiben. Sie sind integraler Bestandteil der AGB der Touristischen Unternehmung Grächen AG, die ansonsten gelten.

Rückerstattungsbedingungen

Der Kunde hat nur dann Anspruch auf eine Rückerstattung, wenn eine Betriebseinstellung der Anlagen der Touristischen Unternehmung Grächen AG aufgrund einer offiziellen, staatlich verordneten Weisung erfolgt.

Erfolgt keine Nutzung des Abos aufgrund eines nicht zwingenden Grundes (wie dem Vorsichtsprinzip, Empfehlungen, Reisen zu unterlassen usw.) oder aufgrund von persönlichen Gründen (Krankheitsfall, Planänderung usw.) erfolgt keine Rückerstattung der Abokosten durch die Touristische Unternehmung Grächen AG.

Es obliegt dem Kunden, sich gegen diese Risiken ausreichend zu versichern.

Saison- oder Jahresabonnement «Grächen»

Je nach Anzahl der geschlossenen Tage aufgrund der behördlichen Anweisung gelten folgende Rückerstattungssätze:

Anzahl Schliessungstage	Rückerstattungssatz
0 - 20 Tage	0 %
21 - 50 Tage	15 %
51 - 90 Tage	30 %
91 Tage und mehr	50 %

Folgende Bedingungen gelten:

- Als Basis für die Rückerstattung dient der tatsächlich vom Kunden bezahlte Preis (exkl. Versicherung und Depot)
- Die Rückerstattung erfolgt in Form einer Gutschrift.
- Die Gutschrift ist
 - ab Ausstellungsdatum drei Jahre gültig,
 - persönlich
 - und nicht übertragbar.

- Der Antrag für eine Rückerstattung ist bis spätestens 30. April 2021 an die Touristische Unternehmung Grächen AG zu richten.
- Es erfolgt keine direkte Rückerstattung an den Aboverkaufsstellen und im Tourist Office.
- Wartezeiten können nicht ausgeschlossen werden.
- Partnerangebote wie der Oberwalliser Skipass, die Valais Skicard etc. sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Für diese Skipässe gelten die angebotsspezifischen Geschäftsbedingungen.

Bei weiteren Abonnementen wie Tages- und Mehrtagespässen gelten folgende Bedingungen:

- Wurde der Pass nicht genutzt, erfolgt eine Gutschrift in voller Höhe
- Wurde der Pass teilweise genutzt, wird eine anteilige Gutschrift für die Tage gewährt, an denen der Pass nicht genutzt werden konnte. Diese Gutschrift entspricht der Differenz zwischen der Anzahl der Tage, an denen der Pass genutzt wurde, und dem erworbenen Pass.

Grächen, Oktober 2020